



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, D - 22051 Hamburg

Amt für Soziales
Abteilung Rehabilitation und Teilhabe
Referat Teilhabe am Arbeitsleben SGB IX,
Vertragsrecht der Eingliederungshilfe,
Soziale Entschädigung

SI 42
Referatsleitung Dr. Dirk Mellies
info-sbs@basfi.hamburg.de

Hamburger Str. 47
D - 22083 Hamburg

Ihre Leistung der Eingliederungshilfe in einer „Sonstigen Beschäftigungsstätte“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten derzeit Eingliederungshilfe in einer „Sonstigen Beschäftigungsstätte“ im Rahmen eines dieser Projekte:

- ARINET,
- Das Rauhe Haus,
- Impuls Provida (Bergedorfer Impuls),
- Projekt Individuelle Arbeitsbegleitung (PIA) von f & w fördern und wohnen AöR,
- Integrationspraktikum (Hamburger Arbeitsassistenten),
- Startpunkt Job (Haus 5),
- Pestalozzi-Stiftung Hamburg,
- Rosenblatt und Fabeltiere.

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist die rechtliche Grundlage (§ 56 SGB XII) der „Sonstigen Beschäftigungsstätten“ in diesem Jahr weggefallen. Aus diesem Grund verändern sich die rechtlichen Grundlagen für die Behörde und Ihren Leistungserbringer. Ihre Leistung in der „Sonstigen Beschäftigungsstätte“ wird deshalb nur noch bis zum 31.12.2018 bewilligt.

Für Sie ist wichtig: Sie bekommen im Rahmen der Eingliederungshilfe auch zukünftig die Leistung, die Sie für sich benötigen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz haben Sie mehrere Wahlmöglichkeiten, wie Sie zukünftig Unterstützung erhalten können. Das Gesetz unterscheidet Unterstützungsangebote im Rahmen der **Teilhabe am Arbeitsleben** oder im Rahmen der **Sozialen Teilhabe**.

Sofern Sie für Leistungen der **Teilhabe am Arbeitsleben** anspruchsberechtigt sind, können Sie diese in einer **Werkstatt für behinderte Menschen**, bei einem **anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)** oder im Rahmen des **Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX)** wahrnehmen. **Andere Leistungsanbieter**, die eine Alternative zur Werkstatt bilden sollen, gibt es derzeit in Hamburg noch nicht. Eventuell werden aber noch dieses Jahr Leistungserbringer solche Angebote entwickeln.

Wenn Sie nicht für eine der oben genannten Leistungen der **Teilhabe am Arbeitsleben** anspruchsberechtigt sind, können Sie zukünftig Unterstützungsangebote im Rahmen der **Sozialen Teilhabe** wahrnehmen.

Neben den bereits bestehenden Leistungsangeboten in Tagesförderstätten wird derzeit ein neues Leistungsangebot mit der Bezeichnung „**Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext**“ (**TaK**) verhandelt. Dieses Angebot richtet sich als Nachfolgelösung insbesondere an die Beschäftigten der „Sonstigen Beschäftigungsstätte“. Die neue Leistung soll ähnlich, wie Ihre jetzige Leistung in einer „Sonstigen Beschäftigungsstätte“ einen niedrighschwelligen Einstieg in Beschäftigung bieten. Leitziel ist die Heranführung an Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben**.

Die Leistungserbringer, die derzeit Leistungen im Rahmen von „Sonstigen Beschäftigungsstätten“ erbringen, werden sich dieses Jahr entscheiden, welche Leistungen der **Sozialen Teilhabe** oder/und der **Teilhabe am Arbeitsleben** sie zukünftig anbieten werden.

Die Behörde und Ihre derzeitigen Leistungserbringer stellen sicher, dass für Sie ein nahtloser Übergang in eine bedarfsgerechte Leistung gewährleistet wird.

Ihr derzeitiger Leistungserbringer wird Sie zu Ihren persönlichen Anspruchsvoraussetzungen und Wahlmöglichkeiten beraten. Die Hamburger Beratungsstellen der **ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung** beraten Sie zu den Wahlmöglichkeiten nach dem Bundesteilhabegesetz (Übersicht hier: <https://www.teilhabeberatung.de/>). Weitere Rückfragen können auch an das Postfach info-sbs@basfi.hamburg.de gesendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Mellies